

# RS Vfgh 2020/3/10 E1791/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2020

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

EMRK Art8 Abs2

AsylG 2005 §10

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens durch eine Rückkehrentscheidung betreffend einen afghanischen Staatsangehörigen mangels ausreichender Auseinandersetzung mit der zu erwartenden Geburt des Kindes des Beschwerdeführers

## Rechtssatz

Betreffend das ungeborene Kind des Beschwerdeführers geht das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) davon aus, dass noch kein schützenwertes Familienleben vorliege. Nach der Rsp des VfGH ist jedoch auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers schwanger ist. Im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Rückkehrentscheidung war es absehbar, dass der Beschwerdeführer demnächst Vater eines Kindes werden würde. Davon ausgehend hätte das BVerwG eingehend begründen müssen, weshalb die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die damit verbundene Trennung des Beschwerdeführers von seinem Kind im öffentlichen Interesse geboten ist. Indem das BVerwG diesen Umstand bei seiner Interessenabwägung nicht berücksichtigt hat, hat es - ungeachtet des Umstandes, dass das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich der Beschwerdeführer seines unsicheren Aufenthalts bewusst war - diese mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Mangel belastet.

## Entscheidungstexte

- E1791/2019  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2020 E1791/2019

## Schlagworte

Asylrecht, Privat- und Familienleben, Rückkehrentscheidung, Entscheidungsbegründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E1791.2019

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)